

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde
Wulkenzin vom 16.02.2021 (VO-42-ZD-21-536)

Top 13 Sicherung der Handlungsfähigkeit der Gemeindevertretung im Sinne des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie

Wird auf die nächste Sitzung verschoben.

Durch das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie werden den kommunalen Vertretungen neue Möglichkeiten zur Beschlussfassung, der Ausgestaltung ihrer Sitzungen und der Einbindung der Öffentlichkeit ermöglicht. Ziele sind es, die Handlungsfähigkeit der Kommunen auch bei hoher bzw. sehr hoher Inzidenz zu sichern und Neuinfektionen zu vermeiden. Dieses Gesetz gilt zunächst befristet bis zum 31.12.2021.

Durch das Gesetz werden im einzelnen folgende Möglichkeiten in der Beschlussfassung und Durchführung von Sitzungen der kommunalen Vertretungen geschaffen:

1. Herstellen der Öffentlichkeit durch Videoübertragung
2. Abhalten der Sitzungen als Videokonferenz
3. Übertragung von Aufgaben auf den Hauptausschuss
4. Beschlussfassung im Umlaufverfahren

Für die Nutzung der Verfahrensvarianten 1 oder 2 ist ein Beschluss der Gemeindevertreter erforderlich.

Eine Übertragung auf den Hauptausschuss ist in der Gemeinde Wulkenzin nicht möglich, da durch die Gemeindevertretung kein Hauptausschuss gebildet wurde.

Außerdem ist auf Grundlage des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie die Beschlussfassung über Angelegenheiten einfacher Art (Sachverhalt, der keiner vorheriger Beartung bedürfen) im schriftlichen oder elektronischen Verfahren und somit außerhalb einer Sitzung möglich. Die Abstimmung darüber, ob ein einzelner Sachverhalt im Umlaufverfahren beschlossen wird, erfolgt für jeden Sachverhalt separat, jedoch wird ein vorheriger Grundsatzbeschluss zu diesem Verfahren empfohlen.

Durch das Amt Neverin wird derzeit die Beschaffung von notwendiger Hard- und Softwarekomponenten (z.B. Webcam, Meetingsoftware) geprüft. Sofern nicht alle Komponenten durch das Amt Neverin beschafft werden, können auf Grund ihres Abstimmungsergebnisses, Kosten für die Gemeinde entstehen.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 14. Oktober 2024

Sven Blank
Gemeinde Wulkenzin
